



Haus- und Badeordnung

Hallen- und Freibad Geiselweid
Vom 17.03.2017

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Betriebsreglements für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 erlässt das Sportamt folgende Haus- und Badeordnung:

A. Zweck der Haus- und Badeordnung

Diese Hausordnung bezweckt einen sauberen, geordneten und unfallfreien Betrieb der Anlage. Durch die Nutzung der Anlage anerkennen die Badegäste diese Haus- und Badeordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Diese sind für alle verbindlich.

B. Öffnungszeiten und Zutrittsregelung

Die Öffnungszeiten und ihre Abweichungen werden im Eingangsbereich des Hallen- und Freibads Geiselweid sowie auf der Webseite publiziert. Die Kasse schliesst 30 Minuten vor Betriebsschluss. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Für die Benützung der Anlage muss für jeden Badegast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Benutzung der Anlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für

1. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
3. Personen, die Tiere mit sich führen

C. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden.

D. Bewilligungspflicht

Für Veranstaltungen, Durchführung von Kursen und Unterricht, das Verteilen von Produkten oder das Sammeln von Unterschriften muss eine Bewilligung beim Sportamt eingeholt werden.

E. Fotografieren, Filmen, Musik (ab)spielen

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich nur mit Bewilligung des Sportamts gestattet. Das (Ab)spielen von Musik sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

F. Verhalten

Das Duschen ist vor Benützung der Anlage obligatorisch.

Der Barfussbereich darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Die Schwimmhalle darf nur in Badebekleidung (inkl. Burkini / ohne Unterwäsche) betreten, respektive genutzt werden. Die Benutzung von eigenen Sport- und Spielgeräten ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbereich ist nicht gestattet.

Die Badegäste verpflichten sich, sich so zu verhalten, dass sie die anderen Badegäste weder stören noch gefährden.

Speisen und Getränke dürfen im Hallenbad nur im Eingangsbereich konsumiert werden.

Im Hallenbad Geiselweid gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Das Rauchen im Freibad ist nur auf den Liegewiesen und in einem Teilbereich der Restaurant-Terrasse des Freibads gestattet.

Liegen und Stühle dürfen im Freibad nicht reserviert werden. Bei Bedarf kann das Personal reservierte Liegen und Stühle abräumen.

G. Sicherheitsbestimmungen

Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Diese Person hat jederzeit Aufsichtspflicht.

Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt.

Die Schwimmhalle, der Shop, der Eingangsbereich und die Garderobeneingänge (ohne Umkleidekabinen) sind videoüberwacht. Zur Unterstützung der Aufsicht ist im Hallenbad ein Unterwasser-Detektionssystem installiert.

H. Sanktionen

Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage wegweisen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Wer die Anlage unrechtmässig benützt, hat neben der Eintrittsgebühr eine Umtriebsentschädigung von max. CHF 250.- zu bezahlen. Ein auf der Anlage entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Ein allenfalls vorhandener Sportpass kann umgehend ohne Rückerstattung gesperrt werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

I. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sportamt haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schäden, insbesondere wenn diese durch Nichtbeachtung von Weisungen des Personals, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter, durch mangelnde Vorsicht sowie durch Diebstähle entstehen. Bei Verlust eines Kabinen- oder Schrankschlüssels haftet der Badegast. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet.

J. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 17.03.2017 in Kraft und ersetzt alle vorausgegangenen Haus- und Badeordnungen.

Winterthur, 17.03.2017
Sportamt

Dave Mischler, Bereichsleiter

Hallenbad Freibad Geiselweid